

Universität Leipzig  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig**

Vom 14. März 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 30. August 2007 folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

## **II. Spezifische Bestimmungen**

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **Anlage**

Prüfungstabelle

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Vermittlung und Vertiefung spezifischer volkswirtschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie
2. Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praxisbezogenen Problemstellung mit fachspezifischer Schwerpunktsetzung.

**§ 2**  
**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

**§ 3**  
**Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen sowie die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls an.

**§ 4**  
**Fristen und Freiversuch**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung darf nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (6) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 21 Absatz 5 Satz 3 SächsHG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Student/in nach § 13 Absatz 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhält oder die Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) kann nur ablegen, wer
  1. für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem

Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind,
  3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 6**

### **Prüfungsvorleistungen**

Soweit Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) zu erbringen sind, ergibt sich die Art der zu erbringenden Prüfungsvorleistung sowie deren Zuordnung zu einer Prüfung aus der Anlage zur Prüfungsordnung.

## **§ 7**

### **Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
1. mündlich (§ 8) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
  3. durch Projektarbeiten (§ 10)
- zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Absatz 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

**§ 9**

**Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Wird die Klausurarbeit von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Endnote der Klausur wie folgt: Wenn die Noten der beiden Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

**§ 10**

**Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Absatz 2, 4 und § 9 Absatz 3 entsprechend.

- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 11**

### **Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Referate, Referate mit schriftlichen Ausarbeitungen und Hausarbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit bzw. Dauer der alternativen Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Absatz 2, 4 und § 9 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Alternativen Prüfungsleistungen in Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (Management Science) sowie Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) und deren Dauer sind in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bestimmt.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Wichtung erfolgt nach Leistungspunkten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem in der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

|   |                        |
|---|------------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut             |
| - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                  |
| - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend         |
| - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend          |
| - bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht<br>ausreichend |

- (6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

| ECTS-Note | Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten |
|-----------|---|
| A         | die besten 10 %   |
| B         | die nächsten 25 %   |
| C         | die nächsten 30 %   |
| D         | die nächsten 25 %   |
| E         | die nächsten 10 %   |
| F         | -   |

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zur Feststellung der Prüfungsuntauglichkeit verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird

die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der/die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Abweichend von § 12 Absatz 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i.S. von § 3 Absatz 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul oder in einem Wahlmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ausgleich nach Absatz 4 erfolgt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls bzw. Wahlmoduls ausgeglichen werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prü-

fungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und

zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18**

### **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die

Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Absatz 7 entsprechend.

## **§ 19 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer aktuellen, forschungsorientierten Fragestellung stehen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 20 Leistungspunkten studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema

und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in an Eides statt zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form sowie in elektronischer Form, z. B. auf einer CD, in einem vorgegebenen Dateiformat einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Wird die Masterarbeit von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Endnote wie folgt: Wenn die Noten der beiden Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung sei-

ner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten**

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

## **§ 24**

### **Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **II. Spezifische Bestimmungen**

### **§ 25**

#### **Studienumfang**

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Volkswirtschaftslehre (Economics) beträgt 120 Leistungspunkte. Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

## § 26

### **Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Masterstudiums statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
  1. Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
  2. 40 Leistungspunkte entfallen auf die Pflichtmodule "Mikroökonomik für Fortgeschrittene" (07-202-101), "Empirische Wirtschaftsforschung und Statistik für Fortgeschrittene" (07-202-1201), "Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene" (07-202-1203) und "Makroökonomik für Fortgeschrittene" (07-202-2203).
  3. 20 Leistungspunkte entfallen auf die Wahlpflichtmodule "Finanzpolitik I" (07-202-2201) oder "Geld- und Währungspolitik" (07-202-2202) oder "Wirtschaftspolitik" (07-202-1102); es sind zwei aus drei Modulen zu wählen.
  4. 40 Leistungspunkte entfallen auf bisher nicht gewählte Wahlpflichtmodule unter Nr. 3., die Wahlpflichtmodule "Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik" (07-202-4201), "Evolutorische Ökonomik" (07-202-1202), "Finanzpolitik II" (07-202-3202), "Multivariate Statistik und Data Mining" (07-202-3201), "Stochastische Planungstechniken für das Supply Chain Management" (07-202-3203), "Theorien der Finanzintermediation" (07-202-4202), "Internationale Politik und Wirtschaft" (07-202-3303), "Wachstums- und Entwicklungstheorie" (07-202-2204), "Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik" (07-202-3206), "Wirtschaftstheoretisches Seminar: Makroökonomik" (07-202-3207), "Zeitreihenanalyse" (07-202-3205), auf Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Management Science) oder auf die Module "Anwendungssysteme I" (07-203-2101) oder "Anwendungssysteme III" (07-203-4201) des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems). Module der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (Management Science) und Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) können im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten gewählt werden.

**30/21**

**§ 27**  
**Mastergrad**

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

**§ 28**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juni 2007 und des Senats der Universität Leipzig vom 10. Juli 2007.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium am 30. August 2007 genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. März 2008

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

**Einzelerläuterung**

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

## Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Science Volkswirtschaftslehre

| Modul/zugehörige<br>Lehrveranstaltungen<br>mit Gegenstand und Art<br>(Umfang der LV)  | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Prüfungsvorleistungen | Prüfungsleistung<br>Art/Dauer                                     | Wichtung | Leistungspunkte (LP) |
|---|----------------------|--------------------------|-------------------------|-----------------------|---|----------|----------------------|
| <b>07-202-1101</b><br><b>Mikroökonomik für Fortgeschrittene</b>   | 1.                   | P                        | 1                       |                       | Klausur 120 Min.  | 1        | 10                   |
| Vorlesung "Mikroökonomik für Fortgeschrittene" (4SWS)   |                      |                          |                         |                       |   |          |                      |
| Übung "Mikroökonomik für Fortgeschrittene" (2SWS)   |                      |                          |                         |                       |   |          |                      |
| <b>07-202-1201</b><br><b>Empirische Wirtschaftsforschung<br/>und Statistik für Fortgeschrittene</b>   | 1.                   | P                        | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Vorlesung "Empirische Wirtschaftsforschung" (2SWS)  |                      |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.   | 1        |                      |
| Übung "Empirische Wirtschaftsforschung und Statistik<br>für Fortgeschrittene" (2SWS)  |                      |                          |                         |                       |   |          |                      |
| Vorlesung "Statistik für Fortgeschrittene" (2SWS)   |                      |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.   | 1        |                      |
| <b>07-202-1203</b><br><b>Internationale<br/>Wirtschaftsbeziehungen</b>  | 1.                   | P                        | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Vorlesung "Internationale Wirtschaftsbeziehungen"<br>(4SWS)   |                      |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.   | 1        |                      |
| Seminar "Internationale Wirtschaftsbeziehungen"<br>(2SWS)   |                      |                          |                         |                       | Referat (20 Min.) mit<br>schriftlicher Ausarbeitung<br>(6 Wochen) | 1        |                      |
| <b>Wahlpflichtplatzhalter 1–2</b><br><b>(2 Module aus 07-202-2201, -2202<br/>oder -1102)</b>  | 2.                   | P                        | 1                       |                       |   |          | 20                   |
| <b>Wahlpflichtplatzhalter 3–6 (max. 4<br/>Module aus 07-202-1202, -2204, -3201<br/>bis -3203, -3205 bis -3207, -3303, -<br/>4201, -4202 bzw. max. 3 Module aus<br/>07-201-1201 bis -1205, -1207 bis -<br/>1219, -2201 bis -2218, -3201 bis -3204<br/>und 07-203-2101 und -4201)</b> | 2./3./<br>4.         | P                        | 1–2                     |                       |   |          | 40                   |
| <b>07-202-2203</b><br><b>Makroökonomik für Fortgeschrittene</b>   | 2.                   | P                        | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Vorlesung "Makroökonomik für Fortgeschrittene"<br>(2SWS)  |                      |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.   | 1        |                      |
| Seminar "Makroökonomik für Fortgeschrittene" (2SWS)   |                      |                          |                         |                       | Referat (30 Min.) mit<br>schriftlicher Ausarbeitung<br>(6 Wochen) | 1        |                      |

|                     |     |
|---------------------|-----|
| <b>Masterarbeit</b> | 20  |
| Summe:              | 120 |

\* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

## Wahlpflichtmodule Master of Science Volkswirtschaftslehre

| Modul/zugehörige<br>Lehrveranstaltungen<br>mit Gegenstand und Art<br>(Umfang der LV) | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Prüfungsvorleistungen | Prüfungsleistung<br>Art/Dauer   | Wichtung | Leistungspunkte (LP) |
|--|----------------------|--------------------------|-------------------------|-----------------------|---|----------|----------------------|
| <b>07-202-1202</b><br><b>Evolutorische Ökonomik</b>                                  | 1./3.                | WP                       | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Vorlesung "Evolutorische Ökonomik" (4SWS)  |                      |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.   | 1        |                      |
| Seminar "Evolutorische Ökonomik" (2SWS)  |                      |                          |                         |                       | Referat (20 Min.) mit<br>schriftlicher Ausarbeitung<br>(6 Wochen)     | 1        |                      |
| <b>07-202-4201</b><br><b>Ausgewählte Probleme der<br/>monetären Ökonomik</b>         | 1./3.                | WP                       | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Vorlesung "Ausgewählte Probleme der monetären<br>Ökonomik" (2SWS)                    |                      |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.   | 1        |                      |
| Seminar "Ausgewählte Probleme der monetären<br>Ökonomik" (2SWS)                      |                      |                          |                         |                       | Referat (30 Min.) mit<br>schriftlicher Ausarbeitung<br>(6 Wochen)     | 1        |                      |
| <b>07-202-1102</b><br><b>Wirtschaftspolitik</b>                                      | 2.                   | WP                       | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Vorlesung "Wirtschaftspolitik" (2SWS)  |                      |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.   | 1        |                      |
| Übung "Wirtschaftspolitik" (2SWS)  |                      |                          |                         |                       |   |          |                      |
| Seminar "Wirtschaftspolitik" (2SWS)  |                      |                          |                         |                       | Referat (20 Min.) mit<br>schriftlicher Ausarbeitung<br>(6 Wochen)     | 1        |                      |
| <b>07-202-2201</b><br><b>Finanzpolitik I</b>   | 2.                   | WP                       | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Vorlesung "Finanzpolitik I" (2SWS)   |                      |                          |                         |                       | Klausur* 90 Min.  | 1        |                      |
| Seminar "Finanzpolitik I" (2SWS)   |                      |                          |                         |                       | Referat (30 Min.) mit<br>schriftlicher Ausarbeitung<br>(12 Wochen)    | 1        |                      |
| <b>07-202-2202</b><br><b>Geld- und Währungspolitik</b>                               | 2.                   | WP                       | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Vorlesung "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)   |                      |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.   | 1        |                      |
| Seminar "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)   |                      |                          |                         |                       | Referat (30 Min.) mit<br>schriftlicher Ausarbeitung<br>(6 Wochen)     | 1        |                      |
| <b>07-202-3201</b><br><b>Multivariate Statistik und Data Mining</b>                  | 2./4.                | WP                       | 1                       |                       |   |          | 10                   |
| Vorlesung "Multivariate Statistik und Data Mining"<br>(4SWS)                         |                      |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.   | 1        |                      |
| Übung "Multivariate Statistik und Data Mining" (2SWS)                                |                      |                          |                         |                       | Projektarbeit: Hausarbeit (4<br>Wochen) und Präsentation<br>(20 Min.) | 1        |                      |

|   |       |    |   |  |   |   |    |
|---|-------|----|---|--|---|---|----|
| 07-202-3203<br><b>Stochastische Planungstechniken für das Supply Chain Management</b> | 2./4. | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Vorlesung "Stochastische Planungstechniken für das Supply Chain Management" (4SWS)    |       |    |   |  | Klausur 90 Min.   | 1 |    |
| Übung "Stochastische Planungstechniken für das Supply Chain Management" (2SWS)        |       |    |   |  | Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.) | 1 |    |
| 07-202-3205<br><b>Zeitreihenanalyse</b>   | 2./4. | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Vorlesung "Zeitreihenanalyse" (4SWS)  |       |    |   |  | Klausur 90 Min.   | 1 |    |
| Übung "Zeitreihenanalyse" (2SWS)  |       |    |   |  | Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.) | 1 |    |
| 07-202-2204<br><b>Wachstums- und Entwicklungstheorie</b>                              | 1./3. | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Vorlesung "Wachstums- und Entwicklungstheorie" (2SWS)                                 |       |    |   |  | Klausur* 90 Min.  | 1 |    |
| Seminar "Wachstums- und Entwicklungstheorie" (2SWS)                                   |       |    |   |  | Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)*    | 1 |    |
| 07-202-3202<br><b>Finanzpolitik II</b>  | 3.    | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Vorlesung "Finanzpolitik II" (2SWS)   |       |    |   |  | Klausur* 90 Min.  | 1 |    |
| Übung "Finanzpolitik II" (2SWS)   |       |    |   |  |   |   |    |
| Seminar "Finanzpolitik II" (2SWS)   |       |    |   |  | Referat und Hausarbeit  | 1 |    |
| 07-202-3206<br><b>Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik</b>                 | 1./3. | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Seminar "Wirtschaftstheoretisches Seminar" (4SWS)                                     |       |    |   |  | Klausur 90 Min.   | 1 |    |
| Übung "Wirtschaftstheorie" (1SWS)   |       |    |   |  | Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)     | 1 |    |
| 07-202-3207<br><b>Wirtschaftstheoretisches Seminar: Makroökonomik</b>                 | 1./3. | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Seminar "Wirtschaftstheoretisches Seminar" (4SWS)                                     |       |    |   |  | Klausur 90 Min.   | 1 |    |
| Übung "Wirtschaftstheorie" (1SWS)   |       |    |   |  | Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)     | 1 |    |
| 07-202-3303<br><b>Internationale Politik und Wirtschaft</b>                           | 1./3. | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Vorlesung "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)                              |       |    |   |  | Klausur 90 Min.   | 1 |    |
| Seminar "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)                                |       |    |   |  |   |   |    |
| Übung "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)                                  |       |    |   |  | Hausarbeit (6 Wochen)   | 1 |    |
| 07-202-4202<br><b>Theorien der Finanzintermediation</b>                               | 4.    | WP | 1 |  |   |   | 10 |
| Vorlesung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)                                  |       |    |   |  | Klausur 120 Min.  | 1 |    |
| Übung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)                                      |       |    |   |  |   |   |    |

\* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.